

An Frau
Bundesministerin für
Unterricht, Kunst und Kultur
Dr. Claudia S c h m i e d

Minoritenplatz 5
1014 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung bm:ukk LMPS hinsichtlich der Werke von **Egon Schiele Selbstdarstellung mit gespreizten Fingern**, LM Inv. Nr. 1383, **Liegendes Mädchen mit Haarmasche**, LM Inv. Nr. 1391, **Liebesakt** (Studie), LM Inv. Nr. 1406, **Liebesakt**, LM Inv. Nr. 1419, **Mädchenakt mit hochgezogenem rechten Bein**, LM Inv. Nr. 1421, **Sitzendes Mädchen mit gespreizten Schenkeln**, LM Inv. Nr. 2341, **Kniende mit grauem Umhang** (Wally Neuzil), LM Inv. Nr. 2350, **Liegende Entblößte** (Vorarbeit zur „Liegenden Frau“), LM Inv. Nr. 2359, und **Liegender weiblicher Akt mit langem Haar**, LM Inv. Nr. 2384, vorgelegten Dossiers vom 16. Jänner 2012 hat das von Ihnen eingesetzte beratende Gremium in seiner Sitzung am 19. Juni 2012 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des §1 Abs.1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor; es erinnert an seine Beschlüsse vom 25. Juni 2010, 30. März 2011 und 4. Oktober 2011 und die diesbezüglichen Dossiers, welche ebenfalls Werke aus der Sammlung von Arthur Stemmer behandeln. Aus diesen Dossiers, insbesondere aus dem Dossier vom 16. Jänner 2012 ergibt sich der nachstehende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Die gegenständlichen neun Blätter wurden im Jahr 1954 durch Prof. Dr. Rudolf Leopold von Arthur Stemmer (1880-1954) erworben.

Arthur Stemmer war von den Nationalsozialisten als Jude verfolgt worden; zur Vorbereitung seiner Flucht erlangte er am 9. August 1938 eine Ausfuhrbewilligung für seine Kunstsammlung, die er laut Zollstempel am 2. Februar 1939 in die Tschechoslowakei verbringen konnte. Im Mai 1940 flüchtete er nach London, wo er bis zu seinem Tod im Jahr 1954 blieb. Wenn auch die gegenständlichen Blätter in der – die betroffenen Werke nur rudimentär aufzählenden – Ausfuhrgenehmigung nicht identifiziert werden können, so ist dennoch davon auszugehen, dass diese bereits damals Bestandteil der Kunstsammlung waren. Ein Ankauf der Blätter durch Arthur Stemmer erst nach seiner Flucht nach London ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil er im Jahr 1953 in einer Korrespondenz mit der Österreichischen Galerie betreffend den Verkauf von Sammlungsteilen davon spricht, dass es sich um Werke handelt, die er seit drei Jahrzehnten besitze.

Da Artur Stemmer wenige Wochen nach Abschluss des Kaufvertrages mit Prof. Dr. Rudolf Leopold und vor Aushändigung der Blätter verstarb, wurden die Verhandlungen mit der Erbenmachthaberin, Rosa Berthauer, Arthur Stemmers Schwägerin, fortgeführt. Eine Rechnung von Rosa Berthauer vom 28. Mai 1956 bestätigt die Kaufvereinbarung. In dieser Rechnung sind 15 Werke Schieles (Aquarelle und Zeichnungen) angeführt, deren Bezeichnung mit den im aktuellen Inventar verwendeten Bezeichnungen nicht übereinstimmen. Die Zuordnung der im Dossier vom 16. Jänner 2012 angeführten Blätter zur ehemaligen Sammlung Stemmer erfolgte – unter Berücksichtigung des Sujets – mit Unterstützung durch Frau Elisabeth Leopold und wird in zwei Fällen auch durch die Rückseitenautopsie bestätigt.

Das Gremium hat erwogen:

Das Gremium teilt die durch die mündliche Befragung der Provenienzforscherin ergänzte Einschätzung des Dossiers, dass die im Dossier vom 16. Jänner 2012 angeführten Werke Egon Schieles Bestandteile der Sammlung Arthur Stemmers waren.

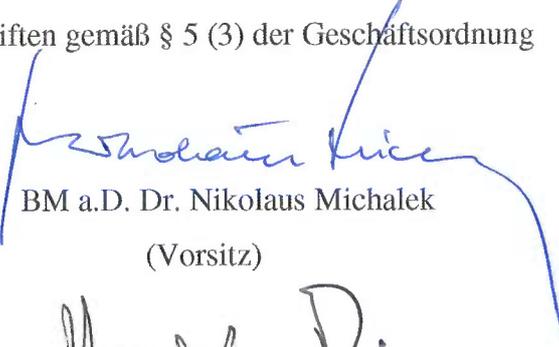
Nach dem vorliegenden Dossier besteht kein Hinweis darauf, dass die gegenständlichen Blätter während der NS-Zeit Gegenstand einer Entziehung waren. Vielmehr sprechen alle

bekanntem Umstände dafür, dass die Blätter bereits vor 1938 im Eigentum von Arthur Stemmer standen, trotz Verfolgung und Flucht in seinem Eigentum verblieben und schließlich von ihm bzw. seiner Erbenmachthaberin an Prof. Dr. Rudolf Leopold verkauft wurden.

Das Gremium sieht daher – auch unter Hinweis auf die bereits genannten früheren Beschlüsse – keinen Grund für eine Annahme, dass die Blätter Gegenstand von Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäften waren, die gemäß § 1 Nichtigkeitsgesetz 1946 als nichtig zu beurteilen wären, sodass es zum Ergebnis kommt, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, den 19. Juni 2012

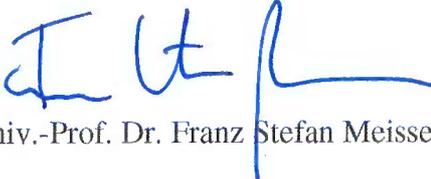
Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

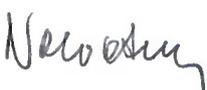

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)


Parlamentsdirektor Dr. Harald Dossi


Präsident Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Jabloner


Vizepräs. i.R. Dr. Manfred Kremser


Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel


Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny



Botschafter Dr. Ferdinand Trauttmansdorff